



## Liste der anerkannten fachlichen Qualifikationen für eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen ohne Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK)

Gemäß § 18 Abs. 5 DeuFöV müssen Lehrkräfte, um in den Berufssprachkursen unterrichten zu können, neben einer Grundzulassung nach § 15 IntV eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse vorweisen. **Diese erwerben Lehrkräfte standardmäßig durch die vom BAMF geförderte Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK).**

Eine **Direktzulassung** einer nach § 15 IntV zugelassenen Lehrkraft ohne ZQ BSK ist **nur bei Vorliegen der in der nachfolgenden Liste genannten Voraussetzungen möglich:**

### I. **Anerkannte Hochschulabschlüsse (in einem deutschsprachigen Land erworben)**

Nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte mit einem der folgenden Qualifikationsnachweise:

- Hochschulabschluss „Berufssprache Deutsch“
- Hochschulabschluss „Deutsch als Fremd- und **Fach**sprache“
- Hochschulabschluss in DaF/DaZ **mit** integriertem Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ (Nachweis über **einschlägige Module, insgesamt mindestens 10 ECTS<sup>1</sup>**)
- Hochschulabschluss in Berufspädagogik oder Berufsschullehramt **in Verbindung mit** weiterbildendem Studium zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ oder „Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 6 ECTS)

### II. **Weitere anerkannte Fachqualifikationen**

Nach § 15 IntV zugelassene **Lehrkräfte mit** in Deutschland erworbenem **Hochschulabschluss in „Deutsch als Zweit-/Fremdsprache“**

**oder** - als Äquivalent -

nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte mit **nachgewiesenen mindestens 500 Unterrichtseinheiten Sprachlehrerfahrung DaF/DaZ in der Erwachsenenbildung**

**und jeweils zusätzlich** einem **der folgenden Nachweise:**

- Nachweis über ein abgeschlossenes Studienfach bzw. Hochschulzertifikat in Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
- Nachweis über ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studienfach im In- oder Ausland, und zwar: Wirtschaft/Ökonomie, BWL, VWL, Personalmanagement/HR, Marketing, Internationaler Handel, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Business Administration, International Business Studies, Business Development, Unternehmensberatung

---

<sup>1</sup> Alternativ können Nachweise über mindestens vier absolvierte einschlägige Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar) eingereicht werden.

- Nachweis über eine abgeschlossene Umschulung zu den o.g. wirtschaftlichen Themenbereichen im Umfang von mindestens 500 Unterrichtseinheiten (in Präsenz/virtuelle Präsenz, nicht Gesamtaufwand) inkl. eines Zertifikatsabschlusses
- Nachweis über ein abgeschlossenes Praxisprogramm-Wirtschaft (in der Regel bei der IHK)
- Nachweis über eine in Deutschland abgeschlossene mind. 3-jährige duale oder kaufmännische Berufsausbildung (außer Berufsabschlüsse im sprachlichen, pädagogischen oder sozialen Bereich)
- Nachweis über einen Abschluss als geprüfte/r Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin aller beruflichen Fachrichtungen
- Nachweis über eine bestandene Ausbildereignungsprüfung (in der Regel bei der IHK)

### **III. Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE)**

Nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte mit folgenden Qualifikationsnachweisen:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch:**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2-C1 (80 UE)
- **Goethe-Institut:** Fortbildung „Deutsch im Beruf“ (80 UE)

*Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 80 UE mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden.*

*Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt. Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensible Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen. Diese Liste wird laufend aktualisiert.*

### **IV. Auslaufend: Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ mit weniger als 80 Unterrichtseinheiten (UE)**

- a) **Fortbildungen im Umfang von mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE) in Kombination mit nachgewiesener Unterrichtspraxis von 800 UE in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG – nur bei Beginn der Fortbildung bis zum 31.12.2020**

Nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte mit mindestens 800 UE nachgewiesener Unterrichtspraxis (formlose Kursträgerbescheinigung mit Angabe der Kursart und Kursnummer) in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG in Verbindung mit einem der folgenden Qualifikationsnachweise:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**  
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (gilt ausschließlich mit einem zusätzlichen Wahlworkshop aus dem Aufbaumodul als 60 UE)
- **Universität Bonn**  
Weiterbildendes Studienangebot "Perspektive Integration-Sprache im Beruf (PIB)" (mind. 60 UE)

**b) Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), kumuliert zu 80 UE insgesamt – nur bei Beginn aller Fortbildungen bis zum 31.12.2020**

Eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 35 UE kann **in Verbindung mit** weiteren Fortbildungsnachweisen und Prüferschulungen zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“, „Berufsbezogenes Deutsch“, „Sprachsensibler Fachunterricht“, „Deutsch integriert in den Sach- und Fachunterricht“ oder „Fachsprachenunterricht“ (Wirtschaftsdeutsch; Deutsch für Medizin etc.) anerkannt werden, **wenn sie in der Summe mind. 80 UE umfassen.**

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) B2/C1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2/B1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**  
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**  
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 49 UE)
- **Universität Bonn**  
Weiterbildendes Studienangebot "Perspektive Integration-Sprache im Beruf (PIB)" (mind. 48 UE)

*Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 UE mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden, **wenn sie bereits vor dem 01.01.2020 etabliert wurden.***

*Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt.*

*Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensiblen Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen.*

*Die hier genannten Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensiblen Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) können jedoch als additive Fortbildungsnachweise **in Verbindung mit** einer anerkannten Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mind. 35 UE eingereicht werden. Diese Liste wird laufend aktualisiert.*

#### **V. Nachweis über Fortbildnertätigkeit in anerkannten methodisch-didaktischen Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ unter III.**

Nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte, die nachweislich mindestens 40 UE in einer unter III. aufgelisteten anerkannten methodisch-didaktischen Fortbildungen mit Fachschwerpunkt „Berufsbezogenes Deutsch“ als Fortbildner/innen unterrichtet haben. Es darf sich dabei nicht um Wiederholungen des gleichen Moduls handeln, sondern um 40 UE unterschiedlichen Inhalts.